

Capitula de eruditione presbiterorum

Eine neue Quelle der Falschen Kapitularien des Benedictus Levita

Von

RUDOLF POKORNY

In Verzeichnissen der handschriftlichen Überlieferung des burchardischen Dekrets pflegt regelmäßig auch ein Codex des 12. Jh. aus der Kathedralbibliothek von Durham aufzutauchen¹ – die einzige seit alters her in England nachweisbare Burchard-Handschrift. Genauer untersucht hat diese Handschrift wohl noch kaum jemand. Bekannt war, daß sie im Anschluß an das Dekret nicht nur die häufiger mit diesem verbundenen Kanones von Seligenstadt (1023), sondern auch die seltenen Kanones der Triburer Synode des Jahres 1036 enthalte und folglich der Überlieferungsgruppe der Burchard-Codices Vatikan, Reg. lat. 979 und Saint-Omer, Bibl. Municipale 194 zuzurechnen sein müsse². An diese älteren kontinentalen 'Parallelcodices' hat man sich bei

1) Die neueste Handschriftenliste findet sich bei Lotte KÉRY, *Canonical Collections of the Early Middle Ages (ca. 400-1140). A Bibliographical Guide to the Manuscripts and Literature (History of Medieval Canon Law 1, 1999)* S. 133-148, hier S. 135. Bei der Übersetzung und Endredaktion dieses Bandes sind leider die Sternchen weggefallen, durch die der Redaktor der Liste – Rudolf Pokorny – im 1996 eingereichten Manuskript jene Codices markiert hatte, die er noch nicht hatte sehen und untersuchen können. Mit einem solchen Sternchen war auch der Codex aus Durham markiert.

2) So Karl HAMPE, *Reise nach England vom Juli 1895 bis Februar 1896*. III, NA 22 (1897) S. 693 f. Auch noch bei Zachary Nugent BROOKE, *The English Church and the Papacy. From the Conquest to the Reign of John* (1952) S. 237 ist Durham B.IV.17 als „Complete Copy“ des burchardischen Dekrets aufgeführt.

Burchard-Studien folglich dann gehalten. In gewisser Weise war dies ein Fehler.

Anders als bislang angenommen ist Durham, Cathedral Library B.IV.17 kein Textzeuge für das vollständige Dekret Burchards von Worms, vielmehr eine der sogenannten Kurzversionen, deren Abschreiber Buch für Buch eine gewisse Anzahl von Kapiteln ausgelassen haben. Hier dürfte alles in allem wohl etwa ein Viertel des ursprünglichen Textbestandes des burchardischen Dekrets weggefallen sein³. Entsprechend waren dann jeweils die ursprünglichen Capitulationes anzupassen; hier fehlen sie ab dem dritten Buch gänzlich. Zudem ist Burchards Werk 'anonymisiert' worden, indem zu Beginn der Praefatio die Aussteller- und Adressatenangabe des Werkes ausgelassen worden ist⁴. Davon abgesehen ist Durham aber eine vergleichsweise 'reine' Burchard-Überlieferung: Weder sind innerhalb der einzelnen Bücher Zusatzkapitel anderer Herkunft unter die ursprünglich burchardischen Kanones eingefügt noch findet sich am Ende der einzelnen Bücher jenes vielfältige Zusatzmaterial – Synodalordines u. ä. –, mit dem vor allem die Codices der italienischen Handschriftenklasse nach und nach angereichert worden sind. Geschrieben noch von der anlegenden Hand folgen nach Buch XX zunächst die Admonitio synodalis⁵, dann die Kanones von Seligenstadt (1023) und Tribur (1036)⁶,

3) Vollständig aufgenommen sind lediglich die Bücher I, VIII, XV; bei den übrigen Büchern fehlt durchschnittlich etwa ein Viertel der Kapitel.

4) In der eng verwandten Handschrift Saint-Omer, Bibl. Municipale 194 fehlt die Praefatio bereits gänzlich.

5) Fol. 165v-166v; einzige kritische Edition (allerdings auf völlig unzureichender Handschriftenbasis): Robert AMIET, Une „Admonitio Synodalis“ de l'époque carolingienne. Étude critique et Édition, *Medieval Studies* 26 (1964) S. 12-82. Zu Quellen und Entstehungszeit des Textes vgl. Rudolf POKORNÝ, Nochmals zur Admonitio synodalis, *ZRG Kan.* 71 (1985) S. 20-51.

6) Fol. 166v-168r bzw. 168r; MGH Const. 1, ed. Ludwig WEILAND (1893) S. 633-639 Nr. 437 bzw. S. 88 f. Nr. 44. Wie zu erwarten, geht Durham im Falle Seligenstadt bei einigen größeren Differenzen zwischen zwei Handschriftenklassen mit der Version der Codices Saint-Omer 194 und Vatikan, Reg. lat. 979 zusammen; was den Lesartenbefund bei den Kleinvarianten betrifft, folgt Durham der Version des Codex aus Saint-Omer. Zu den ohne Vorrede o. ä. überlieferten Akten von Tribur (1036) fehlt die in diesen Parallelcodices beigegebene Marginal-Inschriftion *Capitula ex concilio Triburiensi* (so daß die Triburer Kanones nun völlig als Schlußkapitel der Seligenstädter Akten erscheinen). Die in den beiden Parallelcodices an Tribur (1036) noch angeschlossene Genealogie Ottos und Irmingars von Hammerstein fehlt ebenfalls.

vier Auszüge aus (Pseudo-)Dekretalen⁷ und als Abschlußstück die Kanones der Londoner Synode von 1108⁸. Weitere Texte auf den letzten Bättern des Codex stellen dann bereits Nachträge von späteren Händen dar⁹.

Soweit nicht weiter auffällig, als Kurzanalyse zutreffend jedoch nur für die Dekret-Bücher I-XVIII sowie XX. Die Überraschung des Burchard-Codex aus Durham ist Buch XIX – oder präziser: das, was anstelle von Burchards langem (Buß-)Buch XIX hier geboten wird. Denn dieses Buch seiner Vorlage – partiell tatsächlich eine unbefriedigende Sache¹⁰ – hat dem Redaktor dieser Kurzversion des Dekretes offensichtlich gar nicht zugesagt. Er hat Burchards Materialien in Buch XIX daher weitgehend ignoriert und stattdessen anderes in die

7) Nämlich zunächst fol. 168r/v *'Dicta Gregorii': Episcopus debet missam celebrare in ordinatione presbiteri sicut et abbas*; dann fol. 168v Ps.-Bonifaz IV. +JE 1996 = Ivo von Chartres, Dekret VII 22 (MIGNE PL 161 Sp. 550); dann fol. 168v-169r Alexander II. JL 4505 an Rainald von Como = Ivo von Chartres, Dekret X 15 (MIGNE PL 161 Sp. 695); schließlich fol. 169r Stephan V. JL 3443 an Liutbert von Mainz = Ivo von Chartres, Dekret X 27 (MIGNE PL 161 Sp. 699).

8) Councils & Synods with other Documents relating to the English Church. 1. A.D. 871-1204. Part II: 1066-1204, hg. von Dorothy WHITELOCK, Martin BRETT und Christopher N.L. BROOKE (1981) S. 694-704 Nr. 116.

9) Zunächst fol. 170r *Romanorum cardinalium tituli*, daran angeschlossen fol. 170r-172r ein Reliquienverzeichnis der Lateransbasilica, dann fol. 172r von gleicher Hand eine Sechs-Zeilen-Notiz über die angelsächsischen Königreiche; 172v-173r von anderer Hand die Kanones der Synode von Tours (1163) (MANSI 21 Sp. 1176-1179) in der Kapitelabfolge 5-8, 4, 1-3, vgl. Robert SOMERVILLE, Pope Alexander III and the Council of Tours (1163). A Study of Ecclesiastical Politics and Institutions in the Twelfth Century (1977) S. 44.

10) Vgl. – wenn auch mit anderer Wertung – neuestens die Analyse des 19. Dekret-Buches durch Ludger KÖRNTGEN, Fortschreibung mittelalterlicher Bußpraxis. Burchards „Liber corrector“ und seine Quellen, in: Bischof Burchard von Worms. 1000-1025, hg. von Wilfried HARTMANN (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen KG 100, 2000) S. 199-226, hier insbes. S. 220-225. Das Problem sind zum einen die Dopplungen zwischen den 'thematischen' Büchern I-XVIII und der (nur partiellen, nicht systematisch durchgeführten) Wiederaufnahme ihrer Bestimmungen und Bußzumessungen im Bußfragenformular von Liber XIX, zum anderen der gesamte Schlußteil von Liber XIX zumindest ab c. 51, in dem ohne jede erkennbare Systematik einzelne Bußbuchexzerpte mit Kanones aus Konzilien und Dekretalen vermischt aufeinanderfolgen, die keinerlei Bezug zum Thema 'Buße' erkennen lassen: Es drängt sich der Eindruck einer 'Restklasse' von Bestimmungen auf, die in den thematischen Büchern noch nicht so recht ihren Platz hatten finden können.

entstandene Lücke eingefügt¹¹: zunächst fol. 135^v-137^v einen sehr eigenständigen, auch nach Berufen geordneten und italienische Herkunft verratenden Frageordo für die Privatbuße der Laien, gefolgt fol. 137^v-138^r von einem Formular für die *Confessio sacerdotis vel clerici*, und daran anschließend dann das sog. Paenitentiale Pseudo-Theodori¹², das gemeinhin als Reform-Bußbuch des 9. Jahrhunderts eingeschätzt wird¹³, von der Überlieferung her jedoch eher auf England und das 10.-11. Jahrhundert verweist¹⁴.

Mit dem (nicht komplett aufgenommenen¹⁵) Paenitentiale Pseudo-Theodori auf fol. 138^r-149^v ist das 'neue' Buch XIX noch nicht zu En-

11) Dessen ungeachtet ist auf den entsprechenden Blättern der Handschrift oberhalb des Schriftspiegels als 'Kolummentitel' eingetragen, was dort auch in einer Dekret-Handschrift mit regulärem Buch XIX zu erwarten wäre: *XIX. Liber / De penitentia*.

12) Eine kritische Edition fehlt. Zu benutzen ist immer noch Friedrich Wilhelm Hermann WASSERSCHLEBEN, *Die Bussordnungen der abendländischen Kirche. Nebst einer rechtsgeschichtlichen Einleitung* (1851) S. 566-622; vgl. ebd. auch S. 18 f. und S. 86-88.

13) Vgl. Cyrille VOGEL, *Les „Libri Paenitentiales“* (Typologie des sources du Moyen Âge occidental 27, 1978) S. 82 f. sowie *Mise à jour* par Allen J. FRANTZEN (1985) S. 37.

14) Zweifel an der bisher üblichen Einschätzung von Entstehungsraum und -zeit des Paenitentiale Pseudo-Theodori hat vor kurzem Rob MEENS, *Het tripartite boeteboek. Overlevering en betekenis van vroegmiddeleeuwse biechtvoorschriften* (met editie en vertaling van vier tripartita) (*Middeleeuwse studies en bronnen* 41, 1994) S. 68 f. mit Anm. 202 geäußert.

15) Schon WASSERSCHLEBEN, *Bussordnungen* (wie Anm. 12) S. 87 war der Ansicht, daß der Codex Cambridge, Corpus Christi College 190 (s. XI¹, England), den er abdruckte, eine bereits (um die ersten 15 sowie das 49. und 50. Kapitel) erweiterte Fassung des Paenitentiale Pseudo-Theodori in seiner ursprünglichen Textgestalt darstelle (daher also die Doppelzählung in seiner Edition ab c. 16 = c. I). Der Codex Brüssel, Bibl. Royale 8558-63 (2498) (s. XII¹, England) beginnt erst mit c. 8 und bricht bereits in c. XXX (45) ab (vgl. WASSERSCHLEBEN S. 87 bzw. S. 616 Anm. 1). Gleichfalls mit c. 8 setzt die (neben Exzerpten) inzwischen allein noch bekanntgewordene dritte Handschrift des Werkes ein: Berlin, Deutsche Staatsbibl. Preußischer Kulturbesitz, Phill. 1750 (s. X). Während man sich zur Brüsseler Handschrift mit den wenigen Angaben bei Wasserschleben begnügen muß, ist die Berliner relativ ausführlich beschrieben bei Valentin ROSE, *Verzeichniss der von der königlichen Bibliothek zu Berlin erworbenen Meerman-Handschriften des Sir Thomas Phillipps* (1892) S. 223-226. Das Paenitentiale Pseudo-Theodori ist im Codex Durham B.IV.17 zu Beginn sicherlich nicht vollständig aufgenommen, doch ist offensichtlich, daß in ihm eine Textrezension vorliegt, die mit der der Codices aus Brüssel und Berlin verwandt ist: Im Codex Durham präsentiert das Bußbuch sich in folgender Textgestalt: c. VI (21); sodann als Einschub WASSERSCHLEBEN S. 621-622 *Legimus in penitentiali – impletur* wie im

de. Fortlaufend ohne Absätze und Kapitelzählung geschrieben folgen fol. 149^v-150^r zunächst die *Capitula a sacerdotibus proposita*¹⁶ aus der Zeit Karls d. Gr. (die man neuerdings – ohne stichhaltige Begründung – Ghaerbald von Lüttich¹⁷ hat zuweisen wollen)¹⁸. An sie schließen sich, ohne irgendeinen Hinweis auf den Einsatz eines neuen Textes und gleichfalls ungezählt, fol. 150^{r/v} die *Capitula e canonibus excerpta*

Codex Brüssel (vgl. ebd. S. 590 Anm. 1), hier jedoch mit inseriertem Festtagsverzeichnis; dann cc. VII (22) – XI (26) und XIII (28) (erst ab dem dritten *Apostolus dicit*, WASSERSCHLEBEN S. 598,30); danach als Einschub ein Teil der *Responsio IX Gregors d. Gr.* an Augustin von Canterbury (MGH Epp. 2 S. 342,13-343,13) wie im Codex Brüssel (vgl. WASSERSCHLEBEN S. 600 Anm. 13); dann c. XIV (29), cc. XVI (31) – XXVI (41) und c. XXVIII (43); danach das auch im Codex Brüssel (und Berlin??) an dieser Stelle eingeschobene Kapitel (WASSERSCHLEBEN S. 612 Anm. 4); darauf folgend ein längerer Text über Bußredemptionstarife, ganz singular gestaltet aus dem entsprechenden Material bei Beda, Egbert und dem Beda-Egbertschen Doppelpaenitentiale, laut Incipit und Rubrik wohl jener im Codex Berlin als 49. Kapitel gezählte Text, in dessen Einleitungsworten jene Handschrift durch Textverlust abbricht; dann c. XXIX (44), c. XXXII (47) und c. XXX (45); sowie als Einschub ein Kapitel *In libello qui est de vita sancti Forsei* (*Fursci* Durham, fol. 147r) *scriptus legitur...*, woran sich die gleichen Auszüge aus den *Dialogi Gregors d. Gr.* anzuschließen scheinen wie (als cc. 41-48) im Berliner Codex, nämlich (ganz oder teilweise) IV 50-51, IV 39, IV 42-44, IV 35-36, IV 34; schließlich c. XXXIII (48). Die Vorlage des in Durham im Schlußteil fehlenden Kapitels XXXI (46), nämlich *Discipulus Umbrensi* II 7,1-3 (ed. Paul Willem FINSTERWALDER, *Die Canones Theodori Cantuariensis* und ihre Überlieferungsformen [Untersuchungen zu den Bußbüchern des 7., 8. und 9. Jahrhunderts, 1929] S. 322), folgt weiter hinten fol. 151r unter vermischtem kanonistischem Material. (Ob die Codices Berlin und Brüssel das Kapitel in diesem Umfang geboten haben werden oder in dem des Codex aus Cambridge, muß offen bleiben, da beide, durch Textverlust schon vorher abbrechend, es nicht mehr überliefern).

16) Unter diesem Titel ediert MGH Capit. 1, ed. Alfred BORETIUS (1883) S. 105-107 Nr. 36.

17) Mit dieser Zuschreibung ediert MGH Capit. episc. 1, ed. Peter BROMMER (1984) S. 4-21.

18) Als Textzeuge bislang nicht bekannt. Legt man die neuere und auf mehr Handschriften basierende Edition Brommers zugrunde, so folgen die Kapitel im Codex Durham in der Reihenfolge 7, 8, 1, 3, 6, 4, 5, 2, 9-21 aufeinander – die typische Kapitelabfolge der Überlieferungsgruppe III. Wie die Codices P₄, V₂, V₃ und F weist Durham S. 19,11 die Variante *ambitionis causa* auf (die in den Obertext der Edition gehört hätte). Am nächsten unter diesen vier Handschriften steht Durham der Codex V₃, dessen singuläre Lesarten (z. B. S. 19,2 *instructionem*) in den meisten, aber nicht in allen Fällen auch der Codex aus Durham aufweist. Die einleitende Rubrik *Hęc sunt capitula ex divinis scriptis, quę adimplenda sunt electis sacerdotibus* ist in dieser Form ohne Parallelen in den anderen Handschriften.

von 813 an¹⁹. Und erneut ohne Absatz oder Leerzeile, durch eine einleitende Kurz-Rubrik als separate Texteinheit jedoch zu erahnen, folgt ab fol. 150^v eine bislang gänzlich unbekannte Kapitelreihe *De eruditione presbiterorum*, bevor fol. 152^r das 'neue' Buch XIX dieser Dekret-Kurzversion dann zu Ende geht. Würde man das Textmaterial dieser Abschlußreihe nach den kleinsten zusammenhängenden Sinneinheiten in Kapitel untergliedern und eine innere Zusammengehörigkeit der gesamten Reihe voraussetzen, so setzte sie sich aus insgesamt 47 Kapiteln zusammen. Vermutlich ist jedoch auch diese Reihe noch einmal zu untergliedern, denn ein singular zwischen den Kapiteln 23 und 24 eingefügtes trennendes Häkchen spricht für einen erneuten Wechsel der Textvorlage an dieser Stelle²⁰. Dies entspräche auch der Adressatenstruktur der Texte, denn speziell mit Vorschriften für die Amtsausübung der Priester – mit der *eruditio presbiterorum* – befaßt sich nur die Gruppe der ersten 23 Kapitel. Sie ist im Textanhang unten S. 463-466 ediert.

Was vor allem jedoch für die Ausgliederung dieser ersten 23 Kapitel als selbständige Texteinheit spricht, ist die gemeinsame Rezeption, die diese Kapitel (und nur sie) bereits um die Mitte des 9. Jahrhunderts herum gefunden haben: Dreizehn von ihnen erweisen sich nämlich als

19) MGH Conc. 2/1, ed. Albert WERMINGHOFF (1906) S. 294-297. Es fehlen die cc. 24-25. Die bislang übersehene Durham Überlieferung geht in ihren Lesarten (nach den bisher vorliegenden Editionen) mit dem Codex Vatican, Pal. lat. 289 zusammen und ist somit – neben den drei von Werminghoff herangezogenen und zwei weiteren inzwischen aufgefundenen Überlieferungen in Kassel und Sankt Gallen – der sechste vollständige (bzw. nahezu vollständige) Textzeuge der *Capitula e canonibus excerpta*. Zu den fünf bislang bekannten vgl. weiterführend Hubert MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrscherklasse* (MGH Hilfsmittel 15, 1995) S. 190 f., 562-578, 653-655, 769-771 und 780-797.

20) Die danach fol. 151r-152r noch folgenden Kapitel sind sehr vermisches, teilweise noch zu identifizierendes Material für ganz unterschiedliche Adressaten, vereinzelt wohl wieder Bußbüchern entnommen, vereinzelt der kanonistischen Tradition. Darunter befindet sich jenes oben in Anm. 15 erwähnte Kapitel, das im Codex Cambridge als Bestandteil des Paenitentiale Pseudo-Theodori wiederkehrt, ferner fol. 151v auch eine jener Kurz-Aufstellungen darüber, bei welcher Gelegenheit Jesus eine Funktion ausgeübt habe, die in der Kirche den Tätigkeitsbereich eines der niederen Weihegrade charakterisiert. Diesen kurzen Auflistungen hat Roger E. REYNOLDS, *The Ordinals of Christ from their Origins to the Twelfth Century* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 7, 1978) eine Studie gewidmet; die im Codex Durham B.IV.17 enthaltene Liste entspricht dem dort S. 41 (aus einem Codex des 11. Jh.) gedruckten 'Colchester Ordinal'.

die seit langem zwar schon postulierten, bislang aber eben nicht nachweisbaren Vorlagen entsprechender Kapitel im ersten Buch der Kapitulariensammlung des Benedictus Levita. Auf derlei nun ausgerechnet in einem englischen Burchard-Codex des frühen 12. Jahrhunderts zu stoßen, ist schon etwas verblüffend.

Das erste Benedikt-Buch ist in seiner Quellenanalyse sicherlich das einfachste gewesen; Fälscher bzw. Fälschergruppe schrieben sich gewissermaßen noch warm. Für den allergrößten Teil der insgesamt 405 Kapitel dieses Buches hat Seckel im Jahr 1906 die benutzten Quellen denn auch ziemlich problemlos nachweisen können; nur für etwa dreißig Kapitel ist ihm dies nicht gelungen²¹. In derartigen Fällen pflegte er dann zumindest Vermutungen zu notieren, welchem Textgenre das gesuchte Vorlagen-Kapitel zuzurechnen sein müsse: So seien I 169 und I 170-173 „vermutlich aus verlorenen *Capitula episcoporum*“ bzw. „nicht erhaltenen Diöcesanstatuten“ entnommen, I 174-179 „einem unbekanntem Concil des 9. Jahrh. oder aus den Kapiteln eines Erzbischofs?“, I 371 stamme „wohl aus den zu 1, 35. 170-173 erwähnten Diöcesanstatuten eines unbekanntem Bischofs“, I 372 „vielleicht aus bischöflichen Capiteln?“²². Einige Jahre zuvor war Seckel in einer Freisinger Handschrift zudem bereits auf ein Bischofskapitular gestoßen, das ihm in einigen Kapiteln von der gleichen Vorlage abhängig erschien wie einzelne jener so hartnäckig einer Identifizierung sich entziehenden Kapitel in Benedikts erstem Buch²³.

In den ‘*Capitula de eruditione presbiterorum*’ ist die gesuchte Quelle der Kapitel I 116, 169-175, 177-179 und 371-372 der Falschen Kapitularien nunmehr also aufgefunden – und zugleich auch die Vorlage der Kapitel 23-30 jenes Freisinger Bischofskapitulars. Beide Rezeptionsreihen gehen unabhängig voneinander auf die ‘*Capitula de eruditione presbiterorum*’ zurück; aufgrund der Doppelrezeption muß jegliche Hypothese einer umgekehrten Richtung der Textabhängigkeiten sich von selbst erledigen. Formulierung und Themenspektrum der neu aufgefundenen Kapitelreihe stützen durchaus Seckels Vermu-

21) Vgl. Emil SECKEL, *Studien zu Benedictus Levita*. VI., NA 31 (1906) S. 59-139; dort S. 62 f. eine Gesamtübersicht über die nicht identifizierten Kapitel.

22) SECKEL (wie Anm. 21) S. 86 bzw. 123.

23) Ediert von Emil SECKEL, *Studien zu Benedictus Levita*. II. *Benedictus Levita und die Capitula episcopi cuiusdam Frisingensia*, NA 29 (1904) S. 277-294, Edition S. 287-293. Inzwischen neu ediert als ‘*Capitula Frisingensia III*’ in MGH *Capit. episc.* 3, ed. Rudolf POKORNY (1995) S. 216-230.

tungen zum Textgenre dieser postulierten Benedikt-Quelle; die von ihm noch offengelassene Alternative „Provinzialsynode“ oder „Diözesanstatuten eines Einzelbischofs“ wird man aufgrund von c. 16 nunmehr zugunsten der ersten Alternative zu entscheiden haben. Denn nur eine Synode kann formulieren, daß „niemand von uns“ einen Kleriker aus einem anderen Sprengel ohne Erlaubnis seines Bischofs weihen dürfe. „Provinzialsynode“ ist dabei im übrigen nur eine Vermutung, denn undenkbar wäre es nicht, daß eventuell auch eine der karolingischen Reichssynoden der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts – die viel weitgespanntere, auch ‘politischere’ Themen zu beraten pflegten – eine solche Kurzkapitelreihe speziell für den Bereich der Diözesanverwaltung verabschiedet haben sollte.

Wann und wo dürfte jene (Provinzial-)Synode getagt haben, auf der diese *Capitula* promulgiert worden sind? Der *Terminus ante quem* – knapp vor 850 – liegt fest aufgrund ihrer Rezeption durch *Benedictus Levita*. Zeitnahe Formulierungsvorlagen für einzelne Kapitel der ‘*Capitula de eruditione presbiterorum*’ – und somit ein gesicherter *Terminus post quem* – haben sich nicht nachweisen lassen. Somit könnten lediglich inhaltliche Überlegungen weiterführen, doch auch sie wollen nicht recht ‘greifen’: Sicherlich ist die Kapitelreihe erst jener Phase der karolingischen Kirchenreform zuzuordnen, die mit den Synoden des Jahres 813 einsetzt, denn einzelne Themen wie das Begräbnisverbot in der Kirche (c. 13)²⁴, das Gebot immerwährenden Tragens der Stola (c. 5)²⁵ oder auch das Verbot an die Priester, das Chrisma von den Archidiakonen unter Geldzahlungen entgegenzunehmen – ein diskret verschleiertes Verbot der Bischöfe an ihre eigenen Archidiakone, derartige Geldzahlungen einzufordern (c. 11)²⁶ –, sind in der Zeit Karls d. Gr. nicht früher nachzuweisen. Doch weder zum Themenspektrum der fünf Synoden des Jahres 813 noch etwa zu dem von Paris (829) oder Meaux/Paris (845/46) lassen sich engere inhaltliche Bezüge aufzeigen. Einzelne Anordnungen in den ‘*Capitula de eruditione presbiterorum*’ sind sehr speziell, so etwa das Verbot der

24) Vgl. Mainz (813) c. 52 (MGH Conc. 2/1 S. 272), Cap. e canonibus excerpta (813) c. 20 (MGH Capit. 1 S. 174), Cap. ecclesiastica (810-813?) c. 14 (ebd. S. 179).

25) Vgl. sehr vereinzelt Mainz (813) c. 28 (MGH Conc. 2/1 S. 268).

26) Aachen (836) c. 5 (MGH Conc. 2/2 S. 707) bzw. Meaux/Paris (845/46) c. 45 (MGH Conc. 3 S. 106). In Chalon (813) c. 16 (MGH Conc. 2/1 S. 277) ist noch nicht explizit gesagt, wer die Abgaben einforderte.

Entgegennahme von Oblationen innerhalb der Schranken des Altarraumes (c. 5), das Gebot einer sonntäglichen Prozession innerhalb der Kirchen (c. 7) oder die Anordnung einer Promissio der *stabilitas loci* durch die zur Priesterweihe vorgesehenen Kandidaten (c. 15); doch diese Bestimmungen sind wiederum derart singulär, daß sich (mit Ausnahme der Rezeption) im Kirchenrecht des 9. Jahrhunderts überhaupt keine Parallelen nachweisen lassen. Wohl nicht von ungefähr hat der Autor der *Capitula Frisingensia* III gerade sie nicht übernommen. Die restlichen Bestimmungen hingegen sind mehr oder weniger Allgemeingut des Kirchenrechts der hochkarolingischen Epoche. Den (an sich naheliegenden) Gedanken einer Promissio der Kandidaten vor der Priesterweihe über die korrekte Ausübung ihrer künftigen Amtspflichten – in Chalons (813) c. 13 als Eid explizit noch verboten²⁷ – hat lediglich ein einziger, anonym und schmal überlieferter Text²⁸ einmal aufgenommen, der als Fragekatalog für den die Priesterkandidaten examinierenden Bischof beginnt und daran ein Gelöbnisformular für die Priesterkandidaten anschließt; in einer der beiden überliefernden Handschriften²⁹ ist er an vier Bischofskapitularien angehängt, die unmittelbar nach Paris (829) entstanden sind und sich z. T. auch auf die Kanones dieser Synode beziehen³⁰. Die inhaltliche Parallele in Sachen Weihe-Promissio in Verbindung mit dem Überlieferungszusammenhang des Formulars mag eventuell auch für die ‘*Capitula de eruditione presbiterorum*’ ein Datierungs-Indiz darstellen, doch speziell die *stabilitas loci* ist in jenem Formular nun gerade wieder nicht angesprochen. Ein gewisses Lokalisierungs-Indiz mag sich schließlich in c. 8 mit seiner Mahnung zur Durchführung der Scrutinien verbergen, denn auf jenes Einzelelement der Taufliturgie – Zeremonien ursprünglich im Kontext des Katechumenenunterrichts, im Zeitalter der Kindertaufe nunmehr Gebete und Exorzismen an mehreren Terminen vor der Taufe – legen nach der Jahrhundertmitte speziell einige Bischofs-

27) MGH Conc. 2/1 S. 276.

28) Ediert durch Wilfried HARTMANN, Neue Texte zur bischöflichen Reformgesetzgebung aus den Jahren 829/31. Vier Diözesansynoden Halitgars von Cambrai, DA 35 (1979) S. 368-394, hier S. 392-394, nach der Handschrift Paris, Bibl. Nationale, lat. 8508, fol. 155v-157r. Das Formular ist gleichfalls überliefert im Codex Paris, Bibl. Nationale, lat. 3182, pag. 178vb-181ra.

29) Nämlich im Pariser Codex; zu ihm vgl. oben Anm. 28 und MGH Capit. episc. 3 S. 50.

30) Nämlich die *Capitula Neustrica* I-IV (MGH Capit. episc. 3 S. 48-73).

kapitularen aus der Reimser Kirchenprovinz (und nur sie) Wert³¹. Doch dies ist bereits alles, was die inhaltliche Analyse zu ermitteln vermag.

Die Zusammenstellung der drei Kapitelreihen *Capitula a sacerdotibus proposita*, *Capitula e canonibus excerpta* und ‘*Capitula de eruditione presbiterorum*’ verrät Urteilsvermögen: Von Bischofskapitularen (in ihrem jeweils nur lokalen Kontext) einmal abgesehen wären aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts nicht so leicht drei weitere Texte mit überregionalem Geltungsanspruch zusammenzubringen gewesen, die sich derart konzentriert mit den Problemen der Diözesanverwaltung auf Pfarrkirchenebene auseinandergesetzt hätten. Eine Zusammenstellung dieser Art setzt also eine mit zentralen Texten der hochkarolingischen Kirchenreform gut ausgestattete Bibliothek voraus und einen Kenner der Materie als Redaktor. Es ist wenig wahrscheinlich, daß dieser erst im England der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts gearbeitet haben sollte – zumal gegen eine englische Herkunft der Kompilation allein schon die Zugehörigkeit der hier überlieferten Version der *Capitula a sacerdotibus proposita* zur Handschriftenklasse III dieses Textes spricht (und nicht zur speziell englischen Handschriftenklasse II)³². Es wird auch kaum erst jener Burchard-Redaktor der Zeit um 1100 die drei Kapitelreihen mit dem *Paenitentiale Pseudo-Theodori* verbunden haben, der anstelle von Burchards (Buß-)Buch XIX dann dieses in seine Kurzfassung des Dekrets eingefügt hat, denn schließlich sind alle drei Kapitelreihen weitestgehend ohne jeden inhaltlichen Bezug zum Textgenre ‘Bußbuch’. Er dürfte sie vielmehr bereits in seiner Vorlage als Anhang zum *Paenitentiale Pseudo-Theodori* vorgefunden haben. Zur Lokalisierung der ‘*Capitula de eruditione presbiterorum*’ führt also auch der engere Überlieferungskontext letztlich nicht weiter, denn die *Capitula a*

31) Hinkmar I c. 2 (MGH Capit. episc. 2 S. 35), Riculf c. 10 (8) (ebd. S. 105), Cap. Florentina c. 5 (MGH Capit. episc. 1 S. 222; das Kapitular vom Editor vermutlich falsch lokalisiert und nicht von Haito von Basel, sondern von Hinkmar von Reims, Kapitular I, abhängig). Vgl. zuvor Mainz (813) c. 4 (MGH Conc. 2/1 S. 261) und (übernommen von dort) Mainz (847) c. 3 (MGH Conc. 3 S. 164f.). Auch die sog. *Capitula Cameracensia*, in denen mit c. 4 eine entsprechende Bestimmung enthalten ist (MGH Capit. episc. 3 S. 337), sind als eine dezisionistisch aus dem Kontext der Sammlung der Handschriften von Laon und St. Petersburg herausgelöste Texteinheit am ehesten wohl in der Reimser Kirchenprovinz in diese dort entstandene Sammlung eingefügt worden.

32) Zu diesen sieben Codices vgl. MGH Capit. episc. 1 S. 8-11.

sacerdotibus proposita und die Capitula e canonibus excerpta sind innerhalb des Frankenreichs überregional verbreitet gewesen und die handschriftliche Überlieferung des Paenitentiale Pseudo-Theodori ist dünn, vergleichsweise spät und auf England zentriert³³.

So verbleiben als Indizien nur die Rezeption des 9. Jahrhunderts und der weitere Überlieferungszusammenhang im Kontext des burchardischen Dekrets: 'Benedictus Levita' hat ja doch wohl im Bereich der Reimser Kirchenprovinz gearbeitet; und auch für die nur im baye-rischen Raum faßbaren 'Capitula Frisingensia III' war aufgrund der Terminologie in einem ihrer Kapitel bereits die Herkunft eines Teils des verarbeiteten Quellenmaterials aus der Reimser Kirchenprovinz vermutet worden³⁴. Der Raum, in dem jener Überlieferungszweig des burchardischen Dekrets verbreitet gewesen ist, der als Anhang zu Buch XX nach Seligenstadt (1023) auch noch die Konzilkanones von Tribur (1036) tradierte, ist Flandern; beide erhaltenen Codices waren hier bereits im Hochmittelalter beheimatet³⁵. Und jene wenigen kanonistischen Sammlungen des 12. Jahrhunderts, in denen sich noch einzelne Kanones von Tribur (1036) nachweisen lassen³⁶, stammen

33) Vgl. oben S. 454 mit Anm. 12-14.

34) Vgl. MGH Capit. episc. 3 S. 219 f. bzw. S. 226 Anm. 34.

35) Saint-Omer 194 war spätestens im ausgehenden 12. Jh. im Besitz der Kirche von Saint-Omer, denn damals hat man dort auf dem Schlußblatt (fol. 129ra) ein Verzeichnis jener Zensualen eingetragen, die am Fest des Hl. Audomar, bei Heiraten und bei Todesfällen eine bestimmte Summe an die Abtei abzuführen hatten. Der Reginensis lat. 979 war seinem ältesten Besitzvermerk zufolge Eigentum eines ...*ardi prepositi Brugensis* (fol. 1r); im 13. Jh. hat man fol. 1r ein Reliquienverzeichnis der Kirche von Halleuin (Halluin; Dép. Nord, arr. Lille, ct. Tourcoing-nord) eingetragen; zur Hs. vgl. Franz PELSTER, Das Dekret Bischofs Burkhard von Worms (1000-1025) in vatikanischen Hss., in: *Miscellanea Giovanni Mercati* 2 (Studi e testi 122, 1946), S. 114-157, hier S. 133-135.

36) Aus Jumièges an der unteren Seine stammt die 127-Kapitel-Sammlung des Codex Rouen, Bibl. Municipale 704 (E. 49), fol. 150v-187v (s. XII), in die als cc. 44-78 eine reihengetreue Exzerptreihe aus den Büchern 3 und 4 des burchardischen Dekrets aufgenommen ist; ihr gehen als cc. 36-38 die cc. 6, 10 und 20 von Seligenstadt (1023) und fol. 157v-158r als c. 39 die cc. 4 und 5 von Tribur (1036) voraus. Zu dieser Sammlung vgl. Peter BROMMER, Kurzformen des Dekrets Bischof Burchards von Worms, *Jb. für westdeutsche LG* 1 (1975) S. 33. – Bereits aus England stammt der Codex Hereford, Cathedral Library O.2.VII (s. XII), eine Sammlung ebenfalls mit Burchard-Exzerpten, in die fol. 41v, inskribiert als Seligenstädter Kanones, die cc. 5 und 8 von Tribur (1036) eingefügt sind. Zu dieser Sammlung vgl. ebenfalls BROMMER, Kurzformen S. 26. – Schließlich findet sich c. 5 von Tribur (1036), jeweils inskribiert als Mainzer Kanon, in drei nordfranzösischen Sammlungen: In der *Collectio 9 librorum* (beispielsweise im Codex Wolfen-

zumeist auch aus dem normannisch-flandrischen Raum, der für die Jahrzehnte um 1100 herum ohnehin als die gewissermaßen ‘natürliche’ Ausgangsregion für den Transport kontinentaler Kirchenrechts-sammlungen nach England zu gelten hat. Hier – im Norden der Kirchenprovinz Reims – dürfte die Textgruppe mit den Kapitelreihen aus der karolingischen Reformzeit und dem Paenitentiale Pseudo-Theodori im ausgehenden 11. Jahrhundert mit dem burchardischen Dekret verbunden worden sein, hierhin verweist die Rezeption der ‘Capitula de eruditione presbiterorum’ in der Mitte des 9. Jahrhunderts, und hier dürften sie am ehesten daher auch entstanden sein.

büttel, Gud. 212, als c. IV 26), als deren Autor Jean de Warneton, B. von Thérouanne (1099-1130) gilt; in deren revidierter Fassung, der *Collectio 10 partium* von ca. 1123 (beispielsweise im Codex Florenz, Bibl. Nazionale Centrale, Conv. soppr., D II 1476, als c. IV 334), als deren Autor Hildebert von Lavardin, B. von Le Mans und Eb. von Tours († 1133) oder Walter von Thérouanne im Gespräch sind; sowie in der ca. 1130-40 entstandenen und wiederum von der *Collectio 10 partium* abhängigen *Collectio Catalaunensis II* des Codex Châlons-sur-Marne, Bibl. Municipale 75 (s. XII) fol. 34r bis. Zu diesen drei letztgenannten Sammlungen vgl. KÉRY, *Canonical Collections* (wie Anm 1) S. 262 f., 263 f. und 290 f. – dies alles freundliche Auskünfte von Detlev Jasper (MGH), für die hier gedankt sei.

Edition

Durham, Cathedral Library B.IV.17, fol. 150^v-151^r.

Der Text ist durchlaufend ohne Absätze geschrieben; seine Untergliederung in Kapitel und deren Zählung sind editorische Zutat.

De eruditione presbiterorum.

1. Ut sacerdotes dei scripturas studeant discere et fidem catholicam recte teneant et alios^a doceant, ut omnia honeste et ordinate in domo dei agantur.

2. Ut sacerdotes populi sibi commissi curam habeant [et] instanter de eorum animarum salute predicent; ut facinorosi^b secundum institutionem arguantur.

Rezeption: Benedictus Levita I 169 (MGH LL 2/2 S. 54).

3. Ut presbiteris previdendum sit, ut omnes, qui christiano^c nomine censentur, orationem dominicam vel symbolum memoriter teneant.

Rezeption: Benedictus Levita I 170 (MGH LL 2/2 S. 54).

Cap. Frisingensia III c. 24 (MGH Capit. episc. 3 S. 228).

4. Ut nemo sacerdotum populi^d sibi peccata confitentium sine auctoritate canonum iudicare non presumat.

Rezeption: Benedictus Levita I 116, 1. Teil (MGH LL 2/2 S. 51).

5. Ut omnes presbiteri semper stola induti procedant.

Rezeption: Cap. Frisingensia III c. 23 (MGH Capit. episc. 3 S. 228).

a) a interlinear nachgetragten D.
xpo interlinear ia nachgetragten D.

b) ro interlinear nachgetragten D.
d) populum D.

c) über

6. Et hoc populo nuntietur, quod per omnes dies dominicos oblationes offerant; et ut ipsa oblatio foris septa altaris recipiatur.

*Rezeption: Benedictus Levita I 371, 2. Teil (MGH LL 2/2 S. 68);
indirekt damit auch Herard von Tours, Capitula c. 82, 2. Teil (MGH Capit. episc. 2 S. 145).
1. Teil: Cap. Frisingensia III c. 25 (MGH Capit. episc. 3 S. 228).*

7. Ut omnes presbiteri die dominica cum silentio circumeant ecclesiam suam una cum populo et aquam benedictam secum ferant^e.

*Rezeption: Benedictus Levita I 372, 1. Teil (MGH LL 2/2 S. 68);
indirekt damit auch Herard von Tours, Capitula c. 45, 1. Teil (MGH Capit. episc. 2 S. 138).*

8. Ut scrutinium tempore suo^f agatur.

*Rezeption: Benedictus Levita I 372, 2. Teil (MGH LL 2/2 S. 68);
indirekt damit auch Herard von Tours, Capitula c. 45, 2. Teil (MGH Capit. episc. 2 S. 138).*

9. Ut baptismum non fiat nisi statutis temporibus, id est pascha et pentecostes, nisi infirmitas intercesserit, et ubi^g alii^g non baptizentur nisi in vicis publicis.

*Rezeption: Benedictus Levita I 171 (MGH LL 2/2 S. 54f.);
Cap. Frisingensia III c. 26 (MGH Capit. episc. 3 S. 228)*

10. Ut nullus presbiterorum pro baptismo precium accipere presumat; quod si fecerit, sciat se canonica regula esse dampnandum.

*Rezeption: Benedictus Levita I 172 (MGH LL 2/2 S. 55);
Cap. Frisingensia III c. 27 (MGH Capit. episc. 3 S. 228).*

11. Ut crisma ab archidiaconis precio non ematur, nisi sicut in anterioribus temporibus statutum erat.

Rezeption: Cap. Frisingensia III c. 28 (MGH Capit. episc. 3 S. 228).

12. Ut decimę fideliter sanctę ecclesię reddantur et presbiteri secundum canonicam regulam fideliter dividant eas.

*Rezeption: Benedictus Levita I 173 (MGH LL 2/2 S. 55);
Cap. Frisingensia III c. 29 (MGH Capit. episc. 3 S. 229).*

e) ferat D. f) sue D. g-g) über beiden Worten zu Beginn zwei diagonale Parallel-Striche D. aliubi Benedictus Levita, alicubi Cap. Frisingensia III.

13. Ut in domo dei corpora mortuorum non sepeliantur nisi tantum sacerdotum et religiosorum virorum.

Rezeption: Cap. Frisingensia III c. 30 (MGH Capit. episc. 3 S. 229).

14. Ut presbiteri curas^h seculares^h nullatenus exercent, id est, ut neque iudices fiant neque maiores.

Rezeption: Benedictus Levita I 174 (MGH LL 2/2 S. 55).

15. Ut presbiteri, [qui] in titulis consecrentur, secundum canones, antequam ordinentur, promissiones stabilitatis loci illius faciantⁱ.

Rezeption: Benedictus Levita I 175 (MGH LL 2/2 S. 55).

16. De fugitivis presbiteris vel clericis canonica auctoritas observetur, id est, ut nemo nostrum clericum alterius parrochie^k ordinet neque ordinatum suscipiat, nisi permissione sui pontificis. Et hoc considerandum est, quid de talibus faciendum sit.

Rezeption: Benedictus Levita I 177 (MGH LL 2/2 S. 55).

17. Et hoc cavendum est, ut presbiteri aut diacones sive subdiacones arma portare non presumant neque venationes exercere.

Rezeption: Benedictus Levita I 179 (MGH LL 2/2 S. 55).

18. Ut nullus clericorum, nullus fidelium laicorum usuras aliquas exigat.

Rezeption: -

19. Similiter neque presbiteri neque diacones vel ceteri ecclesie ministri *tabernas bibendi et edendi non ingredientur nisi itineris vel peregrinationis causa.*

Urquelle: Registri ecclesie Carthaginensis excerpta c. 41 (ed. Charles MUNIER, Concilia Africae a. 345 – a. 529 [CC 149] 1974) S. 185 bzw. Breviarium Hipponense c. 26 (ibd. S. 40).

Rezeption: -

20. Ut nulli presbiterorum in domibus oblationes offerre presumant.

Rezeption: Ben. Lev. I 178 (MGH LL 2/2 S. 55).

h) cura secularia *D.*

i) fiant *D.*

k) parrochia *D.*

21. Ut nullus ingrediatur in concilio sinodotiale, antequam sibi¹ induat vestimenta splendida, unde fungitur officium.

Rezeption : -

22. Ut presbiteri provideant illorum oblatas similiter et vinum, ut digni efficiantur.

Rezeption : -

23. De libris, qui sunt ad emendandum, ut unusquisque presbiter ostendat, quales sint eorum libri, per quos missas et epistolas vel baptisterium sive penitentiale seu per quem circuli anni legere debent ad nocturnas.

Rezeption : -

1) se *D.*